

chen. Für die Wiedergutmachung des Schadens findet § 2 Abs. 6 Anwendung.

- (2) Eine polizeiliche Strafverfügung kann ferner erlassen werden, wenn
- ein Fall des § 6 Abs. 1 oder 2 vorliegt,
  - die Ermittlungen gemäß § 6 Abs. 3 zur Feststellung einer Verfehlung geführt haben,
  - der Rechtsverletzer nicht oder nicht innerhalb der gewährten Zahlungsfrist gemäß § 5 Abs. 3 den geforderten Geldbetrag entrichtet.
- (3) Die polizeiliche Strafverfügung muß enthalten:
- eine kurze Darstellung des Sachverhalts und die Angabe der verletzten Rechtsvorschriften,
  - die Beweismittel,
  - die ausgesprochenen Maßnahmen,
  - die Rechtsmittelbelehrung.
- (4) Als Rechtsmittel gegen eine polizeiliche Strafverfügung wegen Verfehlungen ist Antrag auf gerichtliche Entscheidung zulässig.

## § 8

### Maßnahmen der gesellschaftlichen Gerichte

Für die Beratung und Entscheidung von Verfehlungen vor den gesellschaftlichen Gerichten sind die Bestimmungen über die Tätigkeit der Konflikt- und Schiedskommissionen anzuwenden.

Hinweis: Bestimmungen über die Tätigkeit der Konflikt- und Schiedskommissionen sind das GGG, die Konfliktkommissionsordnung und die Schiedskommissionsordnung.

## §9

### Verfolgung als Straftat

Der Staatsanwalt kann innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen Anklage erheben, wenn sich nachträglich dem entscheidenden Organ nicht bekannte Tatsachen herausstellen, aus denen sich ergibt, daß es sich um eine Straftat handelt.

### Schlußbestimmungen

## § 10

Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei und der Minister für Handel und Versorgung erlassen innerhalb ihrer Zuständigkeitsbereiche die zur Durchführung dieser Verordnung notwendigen Anweisungen.

Hinweis: Vgl. Gemeinsame Anweisung des Ministers für Handel und Versorgung und des Ministers des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei vom 20. 1. 1975 zur Verfahrensweise bei Eigentumsverfehlungen im sozialistischen Einzelhandel (VuM des Ministeriums für Handel und Versorgung Nr. 4).

## § 11

- (1) Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. April 1975 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Erste Durchführungsverordnung vom 1. Februar 1968 zum Einführungsgezet des StGB - Verfolgung von Verfehlungen - (GBl. II Nr. 21 S. 89) außer Kraft.